

Die Stadt Buchloe erläßt aufgrund der 88 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBI.I. 8341) sowie § 1 der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBI.S.161) und der Art.105 Abs.1 Nr.11, 107 Abs. 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1974 (GVBI.S 513) folgende mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom Nr. genehmigte

> Satzung ==========

§ 1 Inhalt des Behauungsplanes

Für das Gebiet "Lindenberg Nord-Ost I" gilt die vom Buro für Stadtplanung Dipl. Ing. M. J. Meinel, 89 Augsburg. Werdenfelser Str. 27 d. ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 14,4,1975, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

Das von den Grenzen des Geltungsbereiches umschlossene Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des & 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26,11,1968 (BGB1.1 S1257) festgesetzt. Die in § 4 Abs. 3 Nr. 1.3,4,5 und 6 BauNVO aufgeführten Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

3 Maß der baulichen Nutzung

Die in der Bebauungsplanzeichnung angegebenen Höchstwerte für Grundflächenzahlen und Geschoßflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

4 Mindestgröße der Baugrundstücke

Baugrundstücke für freistehende Einzelhäuser müssen eine Mindestgröße von 600 qm aufweisen.

§ 5 Bauweise

(1) Im Planbereich gilt die offene Bauweise

(2) Die Garagen sind mit etwaigen Nebengebäuden, soweit die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht, an der Grundstücksgrenze zu errichten, wobei die Vorschriften des Art.7 (5) BayBO einzuhalten sind. Ausnahmsweise können sie an anderer Stelle errichtet werden, wenn dadurch Verkehrsbelange und die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Garagen und Nebengebäude

- (1) Garagen und Nebengebäude dürfen nur innerhalb der überhaubaren Flächen errichtet werden.
- (2) Nebengebäude sind nur his zu einer Gesamtfläche von 15 qm zulässig. Sie sind mit den Garagen zusammenzubauen und in der Gestaltung mit diesen abzustimmen.
- (3) Bei beiderseitigem Grenzanbau sind die Garagen einschließlich der Nebengebäude einheitlich zu gestalten.
- (4) Kellergaragen sind unzulässig.

§ 7 Gestaltung der Gebäude

(5) Für die Hauptgebäude sind nur Dachziegel - oder

- (1) Die Hauptgebäude mit Id sind mit Satteldächern zwischen 45° und 50° Dachneigung zu bauen.
- (2) Die Hauptgebäude mit (1) und (11) sind mit Sattoldächern oder wie im Plan festgesetzt mit Walmdach zwischen 24° und 30° zu bauen.
- Dachsteineindeckungen zulässig. Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragene Haupt-Firstrichtung ist einzuhalten. Die Höhe der Kniestöcke für Hauptgebäude mit abgeschleppten Dächern für Garagen und Nebenanlagen (§ 6 Abs. (1) und (2) darf 0,90 m und bei anderen Hauptgebäuden 0.50 m nicht überschreiten. Die Höhe der Kniestöcke wird gemessen von Schnittpunkt OK Decke/Außenkante Mauerwerk bis OK Pfette. Bei den Hauptgebäuden sind Dachausbauten nur mit
- (4) Untergeordnete Nebengebäude und Garagen können mit Pult- oder Flachdächern bei zweckentsprechender Eindeckung ausgeführt werden.

flachliegenden Fenstern zulässig.

8 Stellplätze für PKW

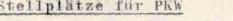
Die in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Stellplätze "St" dürfen zu den jeweiligen Erschließungsstraßen hin nicht eingefriedet werden; wird die Garage an anderer Stelle als im Behauungsplan vorgesehen, errichtet, so ist der Stellplatz entsprechend zu verlegen. Satz 1 gilt entsprechend.

höchstens o.30 m hoch, errichtet werden. Die Gesamthöhe darf 0.90 m nicht übersteigen. Ausnahmsweise können Metall-, Kunststoff- oder Hanichelzäune zugelassen werden, wenn dadurch die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt wird.

Innerhalb der Sichtdreiecke an den Einmündungen der Er-

- sehließungsstraßen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden. Anpflanzungen aller Art und Zäune, sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt und unterhalten werden, soweit sie sich um mehr als o,90 m über eine durch die Dreieckspunkte auf Fahrbahnhöhe gelegte Ebene erheben würden.
-) Kfz-Stellplätze und Zufahrten zu Garagen dürfen innerhalb der Siehtdreiecke nicht errichtet werden.

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gem. § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.



9 Einfriedungen

senkrechter Teilung und einem Beton- oder Natursteinsockel

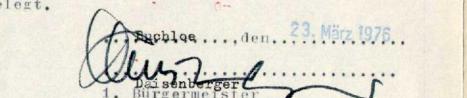
Einfriedungen müssen an den Straßenfronten als Holzzäune mit

§ 10 Sichtdreiecke

Mit Geldbuße bis zu 100.000. -- DM kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan oder in der Satzung enthaltenen örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

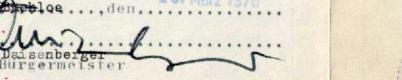


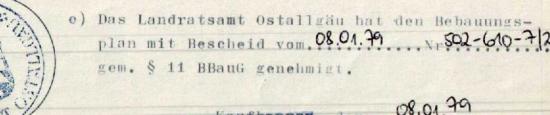
a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom.24.11.1975 bis 29.12.1975 . in Buchloe/Rathaus öffentlich aus-



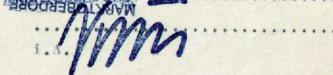


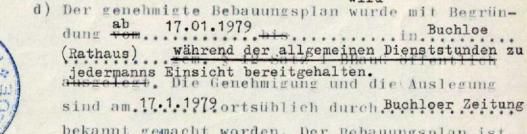
b) Die Stadt Buchloe hat mit Beschluß des Stadtrates vom. 24.2.1976...den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.





gem. § 11 BBauG genehmigt.





(Rathaus) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 17.1.1979 ortsüblich durch Buchloer Zeitung bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach \ 12 Satz 5 BBauG rechtsverbindlich.

Bebauungsplan für das Gebiet "LINDENBERG NORD-OST 1"

Landkreis Ostallgän Stadt Buchloe

gez. am: 14.4.1975 i.M. 1:1000

Sachbearbeiter: Riek

Dipl. Ing. M. J. Mainel

89 Augsburg-Hochzoll

Telefon 62008

Werdenfelser Straße 27 d

Beratender Architekt: Büro für Stadtplanung, Dipl.Ing.M.J.Meinel, 8900 Augsburg-

Hochzoll, Werdenfelser Str. 27 d

